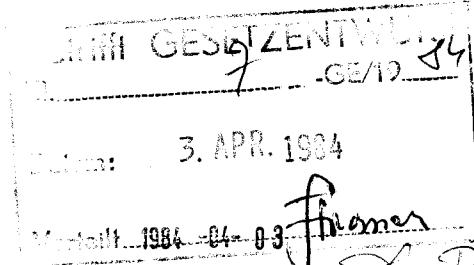


An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, 1984 04 02
IS/277

Betr.: Änderungen zum Entwurf eines
Strafrechtsänderungsgesetzes 1984

Wir erlauben uns, Ihnen in Beilage 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme zum obengenannten Gesetzentwurf, die wir an das
Bundesministerium für Justiz gerichtet haben, zu übersenden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral

(Dr. P. Kapral)

Oliva

(Dr. T. Oliva)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, 1984 03 30
Dr.Ri/IS/276

Betr.: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Jänner 1984, GZ 318.002/8-II/1/83, mit welchem Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurden. In diesem Sinne erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen, wobei sie ihre Stellungnahme auf die ihr wesentlich erscheinenden Bestimmungen beschränkt.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hält es für richtig und notwendig, Maßnahmen zu setzen, die auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität eine stärkere prohibitive Wirkung erzeugen. Dessen ungeachtet hat sie gegen die vorgeschlagenen Regelungen schwere Bedenken, weil diese Bestimmungen rechts-politischen, insbesondere strafrechtspolitischen Grundsätzen widersprechen. Das Letztgesagte gilt insbesondere für die im Entwurf enthaltenen Regelungen der §§ 19, Abs.5, 19 a) und 159 , Abs.2.

Zu § 19, Abs.5

Die vorgeschlagene Haftung der Eigentümer eines Unternehmens für eine strafbare Handlung leitender Angestellter widerspricht:

. / 2

1. dem erklärten Ziel und der Absicht des vorliegenden Entwurfes, künftighin in stärkerem Maße zu verhindern, daß ein präsumtiver Täter eine (bestimmte) strafbare Handlung begeht. Begründung: Durch die Regelung, daß der (die) Eigentümer des Unternehmens für die - neben der Freiheitsstrafe - verhängte Geldstrafe haften, wird der eigentliche Täter von einem wesentlichen Teil der Strafdrohung (nämlich der Geldstrafe bzw. der Ersatzstrafe im Nichteinbringungsfall) entlastet. Damit aber geht die präsumtive Wirkung der Strafdrohung zu einem wesentlichen Teil verloren!

2. dem für das österreichische Strafrecht fundamentalen Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld". Begründung: Eine Heranziehung der Eigentümer des Unternehmens zur Zahlung der Geldstrafe ist nach diesem Grundsatz nur dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen wird, daß der oder die Eigentümer des Unternehmens von der strafbaren Handlung des leitenden Angestellten zumindest gewußt haben (oder bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt hätten wissen müssen) und schuldhafterweise nichts unternommen haben, um die strafbare Handlung zu verhindern. (Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist der Meinung, daß die Regelung des § 19, Abs.5, in der vorgeschlagenen Form gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die bekanntlich in Österreich Verfassungsrang hat, offensichtlich verstößt.)

3. dem ebenfalls dem österreichischen Strafrecht zugrundeliegenden Grundsatz, daß die Schuld des zu Bestrafenden bewiesen werden muß und nicht - durch Umkehr der Beweislast (letzter Halbsatz des vorgesehenen Absatz 5) - der zu Bestrafende (hier: die Eigentümer) beweisen muß, daß er "die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet" hat.

Weiters ist an der vorgeschlagenen Regelung zu bemängeln, daß sie in keiner Weise abgrenzt, ob die strafbare Handlung des leitenden Angestellten in die Rechtsphäre des Unternehmens oder in die ausschließliche Rechtsphäre des leitenden

Angestellten selbst fällt. Der Ausdruck "in der Eigenschaft als leitender Angestellter" sagt diesbezüglich viel zuwenig aus. (Beispiel: Ein leitender Angestellter kann "in seiner Eigenschaft als leitender Angestellter" schuldhafterweise - z.B. in alkoholisiertem Zustand (Verstoß gegen die Dienstvorschriften!) - einen schweren Verkehrsunfall verursachen.)

Abschließend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller noch darauf hinzuweisen, daß die Entwurfsregelung des § 19, Abs.5, eine Vermischung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung zum Gegenstand hat. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen auf die Regelung des § 20 rechtfertigt dies nicht, da man bei Verfallsausspruch noch von einer zivilrechtlichen Haftung für culpa in eligendo sprechen könnte und der Eigentümer des für Verfallen erklärenen Gegenstandes einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Täter geltend machen kann. Demgegenüber handelt es sich bei der vorgeschlagenen Regelung des § 19, Abs.5, inhaltlich um eine ausschließlich deliktische Gehilfenhaftung.

Zu § 19 a)

Eine Abschöpfung der Bereicherung wird an sich für gerecht und notwendig gehalten. Jedoch scheint es unverständlich und nicht gerechtfertigt zu sein, das "Doppelte" der Bereicherung vom Täter zu verlangen, da es sich hier nicht um eine zusätzliche Strafe handeln soll, sondern um den Entzug des zu Unrecht Lukrierten. In diesem Sinne müßte auch der zweite Satz des § 19 a), Abs.1, entfallen, da die tatsächliche Abschöpfung der Bereicherung zwar wünschenswert ist, es aber dem Ziel des Strafrechts widersprechen würde, dem Täter (mangels Auffindbarkeit) die Bereicherung zu belassen, sie jedoch vom Eigentümer (Unternehmen) zu verlangen.

Überdies müßte unbedingt sichergestellt werden, daß zuerst und primär die Geschädigten zu befriedigen sind, bevor es zu einer (weiteren) strafweisen Abschöpfung kommen darf.

Zu § 159, Abs. 2

Diese Bestimmung muß als gesellschaftspolitisch außerordentlich bedenklich mit Nachdruck abgelehnt werden, da ein differenzierte Behandlung von verstaatlichter Wirtschaft und Privatwirtschaft, wie sie in den erläuternden Bemerkungen angedeutet ist, keinesfalls akzeptiert werden kann. Die strafrechtliche Rechtfertigung wirtschaftlichen Handelns mit "volkswirtschaftlichem Interesse" ist - vom Standpunkt eines demokratischen Rechtsstaates - grundsätzlich sehr problematisch, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, dieses "volkswirtschaftliche Interesse" zu quantifizieren und zu beurteilen. In einer Zeit steigender Arbeitslosigkeit wird unter Umständen jede Erhaltung einiger Arbeitsplätze unter "volkswirtschaftliches Interesse" subsumierbar sein, gleichgültig, ob in weiterer Folge durch eben dieses "volkswirtschaftlich gerechtfertigte" Handeln zusätzliche Arbeitsplätze gefährdet werden oder gar verloren gehen.

Abgesehen von den voranstehenden Erwägungen ist die Vereinigung Österreichischer Industrieller der Überzeugung, daß die gegenständliche Bestimmung im Hinblick auf die geltende Bestimmung des § 10 StGB - und teilweise auch im Hinblick auf § 34, Zif. 3 und Zif. 11 StGB - gänzlich überflüssig ist.

Zu § 127

Aus strafrechtspolitischen Gründen spricht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller gegen den Wegfall einer präventiven Strafandrohung für qualifiziertere Tatbestände aus.

Zu § 302, Abs. 2

Desgleichen kann der in dieser Bestimmung vorgeschlagenen Erhöhung der Wertgrenze von S 100.000 auf S 200.000 nicht zugestimmt werden.

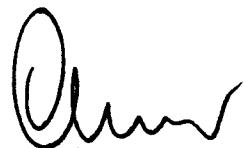
Zu § 307, Abs. 3

Bezüglich dieser Bestimmung ist die Vereinigung Österreichischer Industrieller der Meinung, daß der vorgeschlagene Gesetzestext äußerst schwer lesbar und daher sehr unklar ist; diese Bestim-

mung müßte sprachlich wesentlich verbessert und einfacher gehalten werden.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend, übermitteln wir 25 Aufsfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. T. Oliva)



(Dr. V. Richter)